

# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

SV-Prot. 3/2  
A I 34  
Br/Se

Berlin, 11.01.2002  
10179 Berlin  
Littenstraße 9

## **Protokoll**

über die

### **3. Sitzung der 2. Satzungsversammlung**

am

**22. November 2001**

**in Berlin,**

Dorint Hotel „Schweizer Hof“

**Vorsitz:** RAuN Dr. **Dombek**, Präsident der BRAK, Berlin  
**Schriftführer:** RA **Böhnlein**, Bamberg

**Beginn:** 9.00 Uhr  
**Ende:** 17.00 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus den beigefügten Anwesenheitslisten.

## T A G E S O R D N U N G

I	Formalien Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO) Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung der 2. Satzungsversammlung .....	3
II	Beratung und Beschlussfassung über Anträge .....	3
1.	Ausschuss 1 .....	3
1.1	Anträge des Ausschusses .....	3
1.1.1	§ 2 Abs. 1 FAO und Überschrift.....	6
1.1.2	§ 4 Abs. 1 Satz 1 FAO.....	6
1.1.3	§ 5 Abs. 1 Satz 1 FAO.....	7
1.1.4	§ 5 Abs. 1 Satz 1a) FAO.....	7
1.1.5	§ 5 Abs. 1b FAO .....	7
1.1.6	§ 5 Abs. 1c FAO .....	7
1.1.7	§ 5 Abs. 1d FAO .....	7
1.1.8	§ 5 Abs. 1e FAO .....	7
1.1.9	§ 5 Abs. 1f FAO .....	7
1.1.10	§ 5 Abs. 1g FAO .....	7
1.1.11	§ 5 Abs. 2 FAO (neu).....	8
1.1.12	§ 5 Abs. 3 FAO .....	9
1.1.13	§ 7 Abs. 1 FAO .....	9
1.1.14	§ 7 Abs. 2 FAO .....	10
1.1.15	§ 15 Satz 1 FAO.....	15
1.1.16	§ 16 Abs. 1 FAO .....	15
1.1.17	§ 24 FAO.....	11
2.	Ausschuss 2 .....	17
2.1	Anträge des Ausschusses .....	17
3.	Ausschuss 3 (Geld / Vermögensinteressen / Honorar) .....	15
3.1	Anträge des Ausschusses .....	15
3.1.1	§ 4 Abs. 2 BORA und Geldwäscherichtlinie.....	15
4.	Ausschuss 5 .....	17
4.2	Vom Ausschuss nicht übernommene Anregungen.....	17
5.	Ausschuss 5 .....	16
5.1.1	§ 7a BORA.....	16
6.	Verfassungsbeschwerde gegen BGH Beschluss vom 6.11.2000 und mittelbar gegen § 3 Abs. 2, 3 BORA .....	17
7.	Interprofessionelle Berufsgesellschaften.....	18
8.	Zeit und Ort der nächsten Sitzung .....	17
9.	Verschiedenes .....	17

## I Formalien

**Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung**

**Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)**

**Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung der 2. Satzungsversammlung**

*Gegen die Rechtzeitigkeit der Ladung zur 2. Sitzung der 2. Satzungsversammlung erhebt sich kein Widerspruch.*

*Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Satzungsversammlung aufgrund der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest (§ 191d Abs. 2, 3 BRAO).*

*Er bestimmt RA Böhnlein zum Schriftführer (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO).*

*Das Protokoll der 2. Sitzung der 2. Satzungsversammlung wird genehmigt.*

## II

### Beratung und Beschlussfassung über Anträge

#### 1. Ausschuss 1

##### 1.1 Anträge des Ausschusses

**Dr. Stobbe:** Dr. Stobbe berichtet über die Arbeit des Ausschusses 1. Der Ausschuss habe seit der letzten Satzungsversammlung zweimal getagt, eine dritte Sitzung sei von einem Unterausschuss Redaktionsausschuss wahrgenommen worden.

Der Ausschuss 1 sei sich darüber einig gewesen, dass die derzeitigen Qualitätsstandards der Fachanwaltschaft zu niedrig seien. Nach eingehender Diskussion sei der Ausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass die Fachanwaltsordnung grundlegend geändert werden müsse, um die Qualität zu erhöhen. Besonders nachteilig sei in diesem Zusammenhang, dass die Fachausschüsse nach der BGH-Rechtsprechung kein inhaltliches Prüfungsrecht hätten. Aus diesem Grund sei der Ausschuss der Auffassung, dass in der Fachanwaltsordnung ein inhaltliches Prüfungsrecht normiert werden müsse und das Fachgespräch als Regelfall eingeführt werden sollte.

Der Ausschuss sei sich auch darüber einig gewesen, dass die beste Lösung eine von den Rechtsanwaltskammern abgenommene Fachanwaltsprüfung wäre. Um dies zu verwirklichen bedürfte es aber einer Gesetzesänderung. Die Erstellung einer entsprechenden Konzeption sei nicht Gegenstand des Auftrags an den Ausschuss gewesen.

Er wolle sich nur kurz zu den vorgeschlagenen Einzelregelungen äußern. Bei der Diskussion über die vorgeschlagenen Neuregelungen im Einzelnen wolle er ger-

ne weitere Hinweise geben. Kernnorm der vorgeschlagenen Neuregelung sei § 7 FAO. Danach solle der Ausschuss den Antragsteller künftig grundsätzlich zu einem Fachgespräch laden. Nur im Einzelfall solle er davon absehen, nämlich dann, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben könne. Diese vorgeschlagene Neuregelung sei von § 43c BRAO gedeckt. Die vorgeschlagenen Neuregelungen im § 24 FAO seien logische Folgeregelungen der Stärkung des Fachgesprächs. Weiterer Kernpunkt der Arbeit des Ausschusses seien Korrekturen bei den Fallzahlen des § 5 FAO gewesen. Teilweise seien die Normen präzisiert und Fachbereiche neu gefasst worden. Zu § 15 FAO schlage der Ausschuss vor, auch die wissenschaftliche Publikation als Fortbildungsnachweis anzuerkennen. Er wolle sich zunächst auf diese kurzen Ausführungen beschränken. Weitere Erläuterungen wolle er gerne während der Diskussion über die einzelnen Vorschläge machen.

**Dr. Dombek:** Er danke Dr. Stobbe und dem Ausschuss für die geleistete Arbeit. Er schlage vor, zunächst die Frage der Fachanwaltsprüfung durch die Rechtsanwaltskammern zu diskutieren und – abhängig vom Ergebnis der Debatte – sich den vom Ausschuss erarbeiteten Vorschlägen zur Stärkung des Fachgesprächs anschließend zuzuwenden.

Für und Wider einer durch die RAK'n abgenommenen Fachanwaltsprüfung werden kontrovers erörtert.

**Für die Einführung einer Fachanwaltsprüfung durch die Rechtsanwaltskammern werden die folgenden Argumente angeführt:**

- Die Qualität der Anbieter privater Fachanwaltskurse sei unterschiedlich, insbesondere bei den Klausuren sei das erforderliche Niveau nicht immer gewährleistet. Dem könnte man erfolgreich mit einer durch die Kammern abgenommenen Prüfung begegnen. Durch eine zentrale Prüfung könnte die Qualität der Klausuren verbessert werden.
- Die Rechtsprechung zur Fachanwaltsordnung habe zu einer Senkung des Niveaus geführt. Die Arbeit der Fachausschüsse sei auf eine Urkundenprüfung reduziert worden, auf ein System eines reinen Nachweisverfahrens. Die wirkliche Qualität sei nicht mehr überprüfbar. Es sei die Intention des Ausschusses gewesen, die Fachanwaltsordnung wieder auf eine wirkliche Qualitätskontrolle zurückzuführen. Nicht die Überprüfung selbst, sondern schon alleine die Erwartung, dass tatsächlich auch überprüft werden kann, werde dann schon zu einer Qualitätssteigerung führen.
- Bei dem derzeitigen - auf die Rechtsprechung zurückgehenden - reinen "Zählverfahren" sei zu befürchten, dass die Fachanwaltsbezeichnungen zu einem Etikettenschwindel würden. Selbst bei eklatanten Unkenntnissen müsse die Fachanwaltsbezeichnung verliehen werden. Dies sei letztlich zum Schaden der Rechtssuchenden.
- Ein vergleichbares Verfahren werde bei den Ärzten seit Jahren unbeanstandet durchgeführt. Selbstverständlich sei auch dann nicht auszuschließen, dass es

- Unterschiede im Schwierigkeitsgrad gebe. Dies sei aber, schon weil Menschen handelten, nicht vermeidbar.
- Eine von den Rechtsanwaltskammern abgenommene Fachanwaltsprüfung sei ein sinnvoller Weg. Es bedürfte allerdings dafür einer gesetzlichen Grundlage. Man sollte an den Gesetzgeber herantreten mit dem Vorschlag, eine entsprechende Grundlage zu schaffen. Ein entsprechender Grundsatzbeschluss der Satzungsversammlung sei wünschenswert.

**Gegen die Einführung einer Fachanwaltsprüfung durch die Rechtsanwaltskammern werden die folgenden Argumente angeführt:**

- Der Ausschuss 1 sei bei der Erarbeitung seiner Vorschläge offensichtlich von der Prämisse ausgegangen, dass die Qualität der Fachanwälte sinke. Dies sei nicht der Fall und sei nicht durch Tatsachenmaterial belegt.
- Das behauptete sinkende Niveau gelte nicht für alle Fachanwaltschaften. Es werde vor allen Dingen hinsichtlich des Fachanwalts für Familienrecht und des Fachanwalts für Arbeitsrecht regelmäßig beklagt; die Fachanwaltsbezeichnungen Steuerrecht und Verwaltungsrecht gälten gemeinhin als von hohem Niveau.
- Es sei nicht wahr, dass die Fachanwälte in der Regel schlecht qualifiziert seien. Die Kollegen arbeiteten in den Kursen sehr motiviert. Man müsse sich vor Augen halten, dass die Kollegen ihre Arbeitszeit zur Verfügung stellten und den Preis von ca. 4.500,00 DM zahlten, um die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung zu erfüllen. Das Interesse der Kollegen sei jedoch nicht alleine auf das Führen der Fachanwaltsbezeichnung gerichtet, selbstverständlich sei ihr Hauptinteresse der Erwerb entsprechender Kenntnisse, um ihre Prozesse zu gewinnen. Dies motiviere die Kollegen.
- Die Einführung einer Prüfung, die durch die Rechtsanwaltskammern abzunehmen sei, sei eine Politik des closed-job.
- Die RAK'n könnten die mit einer Prüfung verbundene zusätzliche Arbeit nicht leisten. Dies gelte insbesondere für kleine Kammern.
- Eine Prüfung vor den RAK'n sei einem dritten Staatsexamen vergleichbar und könne den Anwälten nicht zugemutet werden. Es sei überzogen und nicht sachgerecht.
- Wer ein "drittes Staatsexamen" einführen wolle, müsse auch ständig überprüfen, ob das mit dem Examen geprüfte Niveau auch nach Erwerb der Bezeichnung noch gewährleistet sei. Dies sei mit der Idee des freien Berufs nicht vereinbar.
- Das zur Verfügung stehende Instrumentarium der Fachanwaltsordnung reiche völlig aus, wenn die Anträge gründlich geprüft würden und das Instrumentarium auch genutzt werde.
- Die Einführung von Fachanwaltsprüfungen werde lediglich zu einer Verlagerung der Probleme führen. Das Problem der Gleichbehandlung bei Niveauunterschieden werde weiterhin bestehen. Eine neue Prüfung schaffe nur neue Ungerechtigkeiten; das Problem der Ungleichbehandlung werde dann in der Unterschiedlichkeit der Prüfungen der einzelnen Rechtsanwaltskammern bestehen. Das derzeitige „Zählverfahren“ sei gar nicht so schlecht.
- Statt einer Prüfung könne man regeln, ob und inwieweit die Fachausschüsse in eine materielle Prüfung der vorliegenden Unterlagen eintreten könnten.
- Einem evtl. zu niedrigen Niveau der Ausbildungsinstitute könne man durch eine Zertifizierung der Lehrgänge begegnen.

**Dr. Dombek**

***Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist vom Bestehen einer Fachprüfung, die in der Verantwortung der Rechtsanwaltskammern durchzuführen ist, abhängig zu machen.  
(abgelehnt; dafür: 31, dagegen: 59, Enthaltungen: 3)***

**1.1.1 § 2 Abs. 1 FAO und Überschrift**

Die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs. 1 FAO sowie die vorgeschlagene Neufassung der Überschrift des § 2 FAO wird diskutiert. Es wird insbesondere erörtert, ob die vorgeschlagene Änderung rein redaktioneller Natur sei.

**Dr. Quaas** erläutert, dass die Worte „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen“ deutlich machen sollten, dass der Nachweis insbesondere durch das Fachgespräch zu führen sei.

**Dr. Dombek**

***§ 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen  
(1) Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.  
(angenommen; dafür: 66, dagegen: 13, Enthaltungen: 3)***

**1.1.2 § 4 Abs. 1 Satz 1 FAO<sup>1</sup>**

**Dr. Stobbe:** Die vorgeschlagene Änderung zu § 4 Abs. 1 FAO sei redaktioneller Natur. Bei § 4 Abs. 1 FAO gehe es um den Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse, nicht um die Überprüfung der Kenntnisse. Daher sei das Wort "insbesondere" entbehrlich.

**RAuN Weigel:** Er schlage vor, statt der Formulierung "setzt in der Regel voraus" die Formulierung "setzt in der Regel insbesondere voraus" zu wählen. Der Vorschlag von RAuN Weigel wird erörtert sowie die Frage, ob eine rein redaktionelle Änderung sinnvoll ist.

**Dr. Dombek**

***(1) Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst.  
(abgelehnt; dafür: 30, dagegen: 44, Enthaltungen: 3)***

<sup>1</sup> Siehe auch Seite 14

**1.1.3 § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO<sup>2</sup>**

**RA Scharmer:** Bei § 5 Abs. 1 handele es sich um eine inhaltliche Änderung. Anders als bei der derzeit geltenden Fassung solle nicht mehr die Vermutung des Erwerbs besonderer praktischer Erfahrungen gelten.

**Dr. Quaas:** Ziel dieser Formulierung sei es klarzustellen, dass die Fallzahl eine Voraussetzung für die Zulassung zum Regelfachgespräch sein soll.

**(1) Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt selbständig bearbeitet hat:**

**(angenommen; dafür: 65, dagegen: 9, Enthaltungen: 7)**

**1.1.4 § 5 Abs. 1 Satz 1a) FAO****1.1.5 § 5 Abs. 1b FAO****1.1.6 § 5 Abs. 1c FAO****1.1.7 § 5 Abs. 1d FAO****1.1.8 § 5 Abs. 1e FAO****1.1.9 § 5 Abs. 1f FAO****1.1.10 § 5 Abs. 1g FAO**

**Dr. Thümmel:** Er wolle darauf hinweisen, dass die Zeit schon fortgeschritten sei. In der 1. Satzungsversammlung sei über die Fallzahlen schon ausführlich diskutiert worden. Die Regelungen des § 5 Abs. 1 S. 1 FAO hätten sich bewährt.

**Dr. Hübner:** Die Regelung zum Familienrecht müsse gesondert diskutiert werden.

**Dr. Müller:** Hinsichtlich der vorgeschlagenen Neuformulierung zu § 5 Abs. 1 S. 1f) wünsche er sich einen Beschluss der Satzungsversammlung. Es gehe um die Frage, ob die Nebenklage bei den Fallzahlen der Strafverteidigung gleichgestellt werden könne.

Die Frage wird erörtert. Es wird in diesem Zusammenhang vorgebracht, die Problematik der Nebenklagen könne man ohne weiteres durch eine entsprechende Berücksichtigung bei der Gewichtung regeln. Man könne nicht alle Nebenklageverfahren in einen Topf werfen. Ob und inwieweit sie vom Anspruch an den Strafrechtler her gesehen mit einer herkömmlichen Strafverteidigung zu vergleichen seien, sei von Fall zu Fall zu bewerten. Auch die Nebenklage erfordere oft eine hochqualifizierte Arbeit.

**Dr. Hettinger:** Die neue Regelung zum Verwaltungsrecht diene der Vereinheitlichung.

---

<sup>2</sup>

Siehe auch Seite 13

**Dr. Thümmel**

***Die Fallzahlen sollen nicht geändert werden.  
(angenommen; dafür: 31, dagegen: 26, Enthaltungen: 15)***

**Dr. Dombek:** Angesichts des Abstimmungsergebnisses erübrige sich eine Diskussion der Tagesordnungspunkte (1.1.5 bis 1.1.10), die sich auf die Fallzahlen beziehen.

**1.1.11 § 5 Abs. 2 FAO (neu)**

Die vom Ausschuss erarbeitete Regelung wird strittig diskutiert. Durch den Ausschuss wird vorgetragen, dass die Regelung der OLG Rechtsprechung entsprechende. Unterschiedlich sie die Behandlung des Instanzenzuges. Mehrere Instanzen seien auch mehrere Fälle.

Dem wird entgegengehalten, dass die Definition des Falles gleichzusetzen sei mit einer gebührenrechtlichen Angelegenheit. Das Gebührenrecht habe den Vorteil, dass es bereits jetzt klare Regelungen gebe und eine gefestigte Rechtsprechung. Die durch den Ausschuss vorgeschlagene Regelung öffne hingegen die Tür für Unklarheiten und eine neue Rechtsprechung.

Gegen den gebührenrechtlichen Ansatz wird argumentiert, dass der Fall im Sinne von § 7 Abs. 2 FAO ein Lebenssachverhalt sein müsse und sich nicht nach anwaltlicher Tätigkeit beurteilen lassen könne. Es gehe nicht um Fälle des Gebührenrechts, sondern um Qualifikationsmerkmale und praktische Erfahrung. Der Mandant komme mit einem Problem - einem Lebenssachverhalt - und dieses Problem werde vom Anwalt von Anfang bis Ende begleitet. Dies sei ein Fall. Dem wird entgegengehalten, dass im Familienrecht ein Lebenssachverhalt mit 10 Gerichtsverfahren und über 2 Instanzen bereits jetzt in der Praxis als zwanzig Fälle zähle. Möglich sei eine Einschränkung über die Gewichtung, was jedoch von Fall zu Fall zu entscheiden sei.

Es wird weiterhin vorgeschlagen, die Definition des Falles für jedes Rechtsgebiet speziell zu regeln. Der Ausschuss möge transparente Kriterien erarbeiten, die die Besonderheit des jeweiligen Fachgebiets berücksichtigen.

Dem wird entgegengehalten, dass damit der Begriff des Falles undefinierbar würde, wenn jedes Rechtsgebiet eine eigene Regelung erhalte. Weiterhin wird vorgetragen, dass es Zweck der gefundenen Regelung sei, den bisher unterschiedlichen Handhabungen der Prüfungsausschüsse entgegenzuwirken.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbs. FAO wird vorgetragen, diesen zu streichen. Für eine Behandlung der Instanz als eigenen Fall gebe es keine Begründung. Dagegen wird argumentiert, dass die Instanz ein anderes anwaltliches Niveau verlange und deshalb auch als Fall zu werten sei.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 FAO wird vorgetragen, diesen entweder zu streichen oder negativ zu formulieren. Die Regelung bedeute eine Privilegierung, da die Voraussetzungen von Satz 1 nicht zu prüfen seien. Dem wird entgegengehalten, dass dann auch der Fall der Erstberatung der negativen Regelung unterliegen würde, was nicht richtig sein könne.

Beantragt wird sodann, auf eine Regelung zum Fallbegriff zu verzichten und die Definition der Rechtsprechung zu überlassen.



## **RA Scharmer**

***Der Fallbegriff soll nicht geregelt werden.  
(angenommen; dafür: 68)***

### 1.1.12 § 5 Abs. 3 FAO

**Dr. Dombek**

***Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer anderen Gewichtung führen. Dies gilt insbesondere für Fälle mit wesentlich gleich gelagerten Lebenssachverhalten, z.B. Massenverfahren.  
(abgelehnt; dagegen: 65)***

### 1.1.13 § 7 Abs. 1 FAO

**Dr. Dombek:** Über den Beschluss des Ausschusses 1 zu § 7 FAO, Protokoll 4. Sitzung, S. 9, sollte vorab diskutiert und beschlossen werden.

**In diesem Zusammenhang werden die folgenden Gesichtspunkte vorgetragen:**

- Der Vorschlag des Ausschusses, das Fachgespräch als Regelfall zu normieren, sei vor dem Hintergrund zu sehen, dass derzeit in der Regel Prozesse gegen eine Ladung zum Fachgespräch erfolgreich seien. Die auf Normebene erfolgte Umkehr des Regelverhältnisses müsse in der Praxis aber nicht dazu führen, dass nun in jedem Fall ein Fachgespräch geführt werde.
- Der Ausschuss 1 habe bei den vorgeschlagenen Neuregelungen nach eigener Einschätzung einen Mittelweg gewählt. Soweit die Unterlagen hinreichend aussagekräftig seien, sei nach den Vorschlägen kein Fachgespräch erforderlich. Diese Entscheidung sei dann auch gerichtsfest. Bei der vorgeschlagenen Neuregelung werde es in etwa 20 bis 30 % der Fälle zu einem Fachgespräch kommen.
- Es stelle sich die Frage, warum dem Ausschuss nicht ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage der Ladung zum Fachgespräch eingeräumt werde. Die vorgeschlagene Regelung als Regelfall sei zu hart.
- Wenn das Fachgespräch nicht der Regelfall sein solle, so müsse dies deutlich aus dem Normtext hervorgehen. Dieser müsse dann anders gefasst werden.

**Für die vorgeschlagene Neuregelung werden die folgenden Argumente angeführt:**

- Die Erkenntnismöglichkeit hinsichtlich der theoretischen und praktischen Kenntnisse eines Kandidaten aufgrund eines Fachgesprächs seien sehr hoch; in der Regel sei das Ergebnis zweifelsfrei. Schon anhand der verwandten Terminologie in den Falllisten sei erkennbar, auf welchem Kenntnisstand der Kandidat sich befinde. Im Fachgespräch könnten Erkenntnisse über die Terminologiesicherheit, die ein wichtiges Indiz für die Kenntnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet sei, gewonnen werden.
- Das Argument, dass die Kammern die mit der Stärkung des Fachgesprächs verbundene Mehrarbeit nicht leisten könnten, sei nicht tragfähig. Eine rechtspoliti-

sche Entscheidung könne nicht von der derzeitigen Leistungsfähigkeit einer Kammer abhängig gemacht werden. Bei entsprechender Umsetzung komme außerdem kaum Mehrarbeit auf die Kammern zu.

- Im Strafrecht bestehe die besondere Situation, dass die Qualität anhand der schriftlichen Unterlagen praktisch nicht zu überprüfen sei. Eine Stärkung des Fachgesprächs sei daher wünschenswert.
- Es sei die Intention der Vorschläge des Ausschusses, etwas gerichtsfest zu machen, was derzeit nicht gerichtsfest sei. Dagegen gebe es nichts einzuwenden.

**Gegen die vorgeschlagene Neuregelung werden die folgenden Argumente angeführt:**

- Man könne bei einem Fachgespräch – insbesondere bei Kandidaten, die Prüfungsangst hätten – die Kenntnisse nicht feststellen, schon gar nicht innerhalb von wenigen Minuten.
- Das Fachgespräch habe bereits bei der derzeitigen Rechtslage eine große Bedeutung. Eine Satzungsänderung sei daher nicht erforderlich.

**RA Pannen:** Er schlage vor, die Worte „Im Einzelfall“ in S. 2 des vorgeschlagenen § 7 zu streichen. Die vorgetragenen Bedenken könnten damit beseitigt werden.

**Dr. Dombek**

***Die Satzungsversammlung spricht sich grundsätzlich für eine Änderung des § 7 FAO aus.  
(angenommen: mit großer Mehrheit)***

**Dr. Dombek**

***(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen lädt der Ausschuss den Antragsteller zu einem Fachgespräch. Er kann hiervon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.  
(angenommen; dafür: große Mehrheit, dagegen: 5, Enthaltungen: 8)***

#### 1.1.14 § 7 Abs. 2 FAO

**RA Staehle**

***Die Satzungsversammlung solle keine weitere Diskussion zur FAO führen.  
(abgelehnt: mit großer Mehrheit)***

Es wird vorgetragen, dass § 7 Abs. 2 FAO eine Verfahrensregelung und deshalb im Rahmen von § 24 FAO anzusiedeln sei. §§ 7, 24 FAO seien auf ihren materiell-rechtlichen und formell-rechtlichen Regelungsgehalt durch den Ausschuss genauestens zu prüfen.

Es wird angeregt, dass die Regelung zu § 7 Abs. 2 FAO um die Formulierung "voraussichtlich Gegenstand des Fachgesprächs" ergänzt werden müsse. Dadurch solle möglichst eine Bindung der Prüfer an die Thematik verhindert werden.

Dem wird entgegnet, dass es hierzu im Ausschuss unterschiedliche Auffassungen gegeben habe. Der Ausschuss habe mehrheitlich beschlossen, dass der Prüfling wissen solle, was auf ihn zukomme, wenn das Fachgespräch Regel ist.

**Dr. Dombek**

***(2) Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden.  
(angenommen; dafür: 58)***

#### 1.1.17 § 24 FAO

**Dr. Dombek**

***(2) Im schriftlichen Verfahren gibt der Berichterstatter nach formeller und inhaltlicher Prüfung der Nachweise eine begründete Stellungnahme darüber ab, ob der Antragsteller die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat, ob ein Fachgespräch entbehrlich ist oder ob er weitere Nachweise für erforderlich hält.  
(angenommen; dafür 67, dagegen: 13, Enthaltungen: 5)***

In der weiteren Diskussion wird die vom Ausschuss 1 vorgeschlagene Formulierung zu **§ 24 Abs. 5 FAO** erörtert. So wird vorgeschlagen, es bei der alten Formulierung zu belassen, jedoch in Anbetracht des Systemswechsels zu formulieren: „Hält der Ausschuss ein Fachgespräch nicht für entbehrlich ... .“ Dem wird entgegnet, dass die Frage der Entbehrlichkeit durch die Vorschrift des § 7 FAO geregelt werde und gerade nicht hierher gehöre.

**Dr. Dombek**

***(5) Der Vorsitzende lädt den Antragsteller unter Beachtung des § 7 Abs. 2 mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Fachgespräch.  
(angenommen; dafür: 58, dagegen: 22, Enthaltungen: 6)***

Diskutiert wird sodann, ob die vom Ausschuss 1 vorgeschlagene Vorschrift des **§ 24 Abs. 6 Satz 1 FAO** nach dem grundsätzlichen Systemwechsel überhaupt eine Berechtigung habe. So wird argumentiert, dass auf Grund des nunmehr geltenden Regelfalls eines Fachgesprächs die Möglichkeit des Betroffenen, einen Antrag zu stellen, nicht verständlich sei.

Die Regelung biete lediglich ein zusätzliches Mittel für den Antragsteller. Diese Möglichkeit sei auf Grund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch konsequent und notwendig.

Dagegen wird argumentiert, dass die vorgeschlagene Regelung in Anbetracht des Systemswechsels nicht bis ins Detail durchdacht und unsystematisch sei. Der Betreffende könne nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Vorschrift beispielsweise statt der notwendigen 100 Fälle lediglich 95 Fälle einreichen. Einen Anspruch auf das Fachgespräch habe er ja wohl auch dann. Zu bedenken wird auch gegeben, dass eine für den Antragsteller negative Entscheidung immer erst getroffen werde, wenn bereits ein Fachgespräch geführt worden sei. Ein Anspruch auf ein Fachgespräch bestehe in jedem Fall. Daher brauche man kein eigenständiges Antragsrecht wie es der Ausschuss vorschlage.

Dem wird entgegengehalten, dass es für diese Vorschrift sehr wohl einen Anwendungsbereich gebe. Ein Antragsteller habe beispielsweise im Arbeitsrecht in jedem Falle zunächst 100 Fälle einzureichen. Nur für den Fall, dass der Ausschuss die Fälle anders bewerte (indem er beispielsweise die Ansicht vertrete, dass von den 100 eingereichten Fällen lediglich 80 Fälle im Sinne des § 5 Abs. 2 FAO sind), habe der Betreffende das geregelte Antragsrecht; und auch nur in diesem Falle. Dadurch werde ein langer Streit über die vom Ausschuss vorgenommene Gewichtung der Fälle vermieden.

Kritisiert wird, dass ein stückweises Abstimmen zu nichts führe. Es sei schwer, zu verstehen, was mit § 24 Abs. 6 Satz 1 FAO gemeint sei. Es solle daher wie in der 1. Satzungsversammlung zunächst mit einfacher Mehrheit abgestimmt und dann das gesamte Paket mit der qualifizierten Mehrheit beschlossen werden. Der Ausschuss habe ein Konzept erbracht, aus dem nichts herausgebrochen werden solle.

Dem wird entgegengehalten, dass die bisherigen Beschlüsse bereits mit normativem Charakter gefällt seien.

Gegen die Regelung eines Fachgesprächs im Rahmen von § 24 Abs. 6 Satz 1 FAO werden weiterhin verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. § 7 Abs. 1 Satz 2 FAO sei völlig offen formuliert und es sei fraglich, was verfassungsrechtlich haltbar sei. § 24 Abs. 6 Satz 1 FAO weiche von der in § 7 Abs. 1 gefundenen Regel ab; es stelle sich die Frage nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Für beide Kategorien müsse der Rechtsanspruch auf ein Prüfungsgespräch gewährt oder verweigert werden.

Aus dem Ausschuss wird vorgetragen, dass es bei der bisher vorgeschlagenen Regelung zu § 24 Abs. 6 Satz 1 FAO nur darum gegangen sei, die alte geltende Regelung aufrecht zu erhalten und in das neue System einzufügen.

Dem wird entgegen gehalten, dass auf diese Weise der Anspruch auf ein Fachgespräch etabliert werde. Weiterhin wird die Auffassung vertreten, dass es das beschriebene Problem nicht gebe. Der Antragsteller habe den Anspruch auf ein Fachgespräch, wenn es um die Bewertung der Klausur gehe. Dies sei etwas anderes als die Gewichtung der Fälle. Bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse gebe es dieses Problem nicht. Ergänzt wird, dass eine Gleichbehandlung von Fallprüfung mit dem Nachweis der theoretischen Kenntnisse nicht notwendig, sondern systemfremd sei.

Vorgeschlagen wird weiterhin, § 24 Abs. 6 als neuen § 7 Abs. 3 zu regeln. § 24 sei eine reine Verfahrensregelung, behandle mit § 24 Abs. 6 jetzt jedoch einen materiellen Fall.

**RA Hellwig**

**§ 7 Abs. 1 Satz 2 1. Halbs. soll wie folgt lauten:  
Er kann jedoch zu Gunsten des Antragstellers davon absehen, ...  
(angenommen; dafür: 80, dagegen: 3, Enthaltung: 1)**

**RA Schüler**

**§ 24 Abs. 6 Satz 1 1. Halbs. soll wie folgt lauten:  
Hat der Ausschuss zu Ungunsten des Antragstellers gewichtet, so dass  
die erforderliche Fallzahl nicht erreicht wird, hat er nach Abs. 4 zu ver-  
fahren und dem Antragsteller mitzuteilen, dass dieser statt die Aufla-  
gen zu erfüllen, ein Fachgespräch beantragen kann.  
(abgelehnt; dafür: 8, dagegen: 50, Enthaltungen: 19)**

**RA Wrede**

**§ 24 Abs. 6 Satz 1 soll wie folgt lauten:  
Erachtet der Ausschuss den Nachweis nach § 6 Abs. 1 als nicht er-  
bracht und/oder hat er Fälle zu Ungunsten des Antragstellers gewich-  
tet, so dass die erforderliche Fallzahl nicht erreicht wird, hat er nach  
Abs. 4 zu verfahren und dem Antragsteller mitzuteilen, dass dieser,  
statt die Auflagen zu erfüllen, ein Fachgespräch beantragen kann.  
(abgelehnt; dagegen: große Mehrheit, dafür: 4)**

**Dr. Dombek**

**Sämtliche bisher in dieser Sitzung gefällten Beschlüsse zur FAO sollen  
an den Ausschuss 1 der Satzungsversammlung zur Prüfung auf  
Schlüssigkeit zurückverwiesen werden (Verfahrensbeschlüsse).  
(angenommen; dafür: 68, dagegen: 12, Enthaltungen: 4)**

**Sämtliche weiteren Beschlüsse im Zusammenhang mit der FAO sollen  
ab jetzt als Verfahrensbeschlüsse behandelt und ebenfalls an den Aus-  
schuss 1 der Satzungsversammlung zur Prüfung auf Schlüssigkeit im  
Rahmen des gesamten Themenkomplexes zurückgewiesen werden.  
(angenommen; dafür: 68)**

**Dr. Dombek** stellt fest, dass damit wie bereits in der 1. Satzungsversammlung im sog. abgeschichteten Verfahren beraten werden wird. Sämtliche Beschlüsse seien Verfahrensbeschlüsse. Dies gelte für die bisher getroffenen, als auch für die kommenden Beschlüsse zur FAO in der heutigen Sitzung.

**1.1.3 § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO<sup>3</sup>**

Es wird angemerkt, dass im Hinblick auf die getroffene grundsätzliche Änderung des § 7 FAO auch **§ 5 Abs. 1 Satz 1 FAO** angepasst werden müsse. Anderenfalls würde man sich in einen Widerspruch setzen.

<sup>3</sup> Siehe Seite 7

**Dr. Dombek**

***(1) Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt selbstständig bearbeitet hat:  
(angenommen; dafür: 65, dagegen: 9, Enthaltungen: 7)***

1.1.2 § 4 Abs. 1 Satz 1 FAO<sup>4</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass man nach der beschlossenen Änderung des § 5 Abs. 1 FAO nun auch zwingend **§ 4 FAO** ändern müsse. Das gesamte System würde sonst fehlerhaft.

**RA Beck**

***Die Satzungsversammlung möge erneut in die Diskussion zu § 4 FAO eintreten.  
(angenommen; dafür 52, dagegen: 25)***

**Dr. Streck**

***Die Satzungsversammlung müsse nun auch zu § 7 FAO wieder in die Diskussion eintreten.  
(Der Antrag wird später zurückgenommen.)***

Das vom Ausschuss 1 erarbeitete Konzept wird noch einmal allgemein erörtert. Es sei durch die Abstimmung zu § 7 FAO konkretisiert worden. Für den BGH sei die Überprüfung der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen ein Nachweisverfahren mit relativ geringen Anforderungen. Der Ausschuss 1 sei der Ansicht, dass dies nicht ausreiche. Dies komme in dem Änderungsvorschlag zu **§ 2 Abs. 1 FAO** erstmals zum Ausdruck. Der Antragsteller habe seine Kenntnisse und Erfahrungen „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen“ nachzuweisen. Die einzelnen Voraussetzungen würden dann nachfolgend dezidiert genannt. Insofern müssten §§ 4 und 5 FAO so formuliert werden, wie dies in der Synopse zum Ausdruck komme.

Es wird angemerkt, dass man bei der gesamten Diskussion den **§ 43c BRAO** nicht aus den Augen verlieren dürfe. Nach dieser Vorschrift dürften die Ausschüsse nur Nachweise überprüfen. Ein eigenes Prüfungsrecht werde gerade nicht eingeräumt. Sofern man den Ausschüssen nunmehr neue Kompetenzen einräume, schaffe man sich eine Regelung, die auf tönernen Füßen stehe. Gegebenenfalls käme gar ein Verstoß gegen **Art. 20 Abs. 3 GG** in Betracht. Dagegen wird argumentiert, dass mit der beschlossenen Änderung des § 7 FAO den Ausschüssen lediglich das zur Aufgabe gemacht werde, was auch der Gesetzgeber vor Augen hatte. Eine Nachweisüberprüfung beinhalte die inhaltliche Qualitätsprüfung. Diese Überprüfung müsse jedoch gerichtsfest sein. Mit der vorgeschlagenen Änderung bewege sich die Anwaltschaft auf dem Gebiet geltenden Rechts. Dieses Recht werde sowohl angewendet als auch in zulässiger Weise fortgeführt.

Zu der vorgeschlagenen Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 1 FAO wird angemerkt, dass es sich bei der neuen Formulierung um eine Verschlechterung handele. Die Neufassung sei unlogisch. Die §§ 4 und 5 FAO dürften lediglich den Erwerb regeln. Der Nachweis regele sich dann nur nach § 7 FAO. Wie der Erwerb stattzufinden habe, sei in dem alten § 4 FAO besser geregelt.

**Dr. Dombek**

*(1) Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst.  
(angenommen; dafür: 53, dagegen: 40)*

1.1.15 § 15 Satz 1 FAO

**Dr. Dombek**

*Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen.  
(angenommen; dafür: 49, dagegen: 18, Enthaltungen: 7)*

1.1.16 § 16 Abs. 1 FAO

**Dr. von Wedel:** Die vom Ausschuss vorgeschlagene Formulierung "Vor In-Kraft-Treten dieser Satzung" könne so nicht übernommen werden. Die Satzung sei bereits in Kraft getreten.

**Dr. von Wedel**

*Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn diese für den Antragsteller günstiger ist.  
(angenommen; dafür: 63)*

3. Ausschuss 3 (Geld / Vermögensinteressen / Honorar)

3.1 Anträge des Ausschusses

3.1.1 § 4 Abs. 2 BORA und Geldwäscherichtlinie

**RAuN Brieske**

*Der Betrag in § 4 Abs. 2 Satz 3 in Höhe von 30.000,00 DM wird auf 15.000,00 € umgestellt.  
(angenommen: einstimmig)*

## 5. Ausschuss 5

### 5.1.1 § 7a BORA

**RA Simonsen** trägt zur Arbeit des Ausschusses 6 der Satzungsversammlung wie aus der **Anlage** ersichtlich vor.

**RAuNin Seip:** Der Ausschuss habe sich ausführlich zu der Frage Gedanken gemacht, ob ein umfassendes Regelwerk zur Mediation geschaffen werden sollte. Dabei sei der Ausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass hinsichtlich der Mediation keine neue Fachanwaltschaft geschaffen werden sollte; im übrigen fehle es hierfür auch an einer Rechtsgrundlage. Mit der vorgeschlagenen Regelung verfolge der Ausschuss das Ziel zu verhindern, dass Kammern den Anwälten das Führen der Bezeichnung "Mediator" verbieten. Der Ausschuss sei der Auffassung, dass insoweit Regelungsbedarf bestehe. Es müsse verhindert werden, dass die Anwälte gegenüber nichtanwaltlichen Mediatoren Wettbewerbsnachteile hätten.

Die Satzungsversammlung tritt in die Diskussion zu dem Vorschlag des Ausschusses 6 ein.

#### **Die folgenden Gesichtspunkte werden vorgetragen:**

- Die vorgeschlagene Neuregelung des § 7a BORA sei entbehrlich, da das Führen der Bezeichnung "Mediator" auch schon nach der derzeitigen Rechtslage zulässig sei.
- Die vorgeschlagene Regelung sei zu unbestimmt, sie erscheine nicht hinreichend durchdacht.
- Der Mediator sei im Prinzip wie ein Fachanwalt zu behandeln. Ein entsprechend formalisiertes Verfahren gebe es allerdings derzeit noch nicht.
- Eine Parallele zwischen Fachanwalt und Mediator sei nicht möglich. Mediation sei kein Rechtsgebiet, daher sei auch keine Fachanwaltschaft der Mediation möglich.
- Es sei besser, die Frage der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Mediator in der Berufsordnung zu regeln anstatt abzuwarten, bis die Gerichte entscheiden.
- Eine umfassende Normierung der anwaltlichen Mediation sei äußerst schwierig, weil sich diesbezüglich noch kein einheitliches Konzept entwickelt habe.
- Die Satzungsversammlung sollte ein Signal setzen. Es sollte deutlich werden, dass die Satzungsversammlung es begrüßt, dass Anwälte sich Mediatoren nennen.
- Es bestehe die Gefahr, dass die Anwälte erneut ein Berufsfeld an andere Berufsgruppen verlieren könnten.
- Hinsichtlich der vorgeschlagenen Formulierung eines neuen § 7a sei Folgendes anzumerken: Derzeit gäbe es in der Mediation noch sehr wenig praktische Fälle. Wenn als Voraussetzung für das Führen der Bezeichnung "Mediator" praktische Tätigkeit gefordert werde, so sollte dies zumindest präzisiert werden, da andernfalls anwaltlichen Mediatoren unnötige Hürden aufgestellt würden.



## **RAuNin Seip**

***Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.  
(abgelehnt: mehrheitlich)***

**RA Reinhard:** Er halte es für wünschenswert, dass wenigstens ein Signalbeschluss gefasst werde.

**RA Scharmer** beantragt,

***die Beschlussfähigkeit der Satzungsversammlung festzustellen.  
Es wird festgestellt, dass die Satzungsversammlung mit 59 anwesenden Mitgliedern nicht beschlussfähig ist.***

**Dr. Dombek:** Angesichts der mangelnden Beschlussfähigkeit sei eine weitere Erörterung der Thematik nicht sinnvoll. Die Angelegenheit müsse auf der nächsten Satzungsversammlung erneut diskutiert.

## **8. Zeit und Ort der nächsten Sitzung**

***Die 4. Sitzung der 2. Satzungsversammlung findet am 25./26. April 2002 statt. Der Sitzungsort wird noch bestimmt.***

## **9. Verschiedenes**

***Es wird nicht das Wort gewünscht.***

## **2. Ausschuss 2**

### **2.1 Anträge des Ausschusses**

***Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.***

## **4. Ausschuss 5**

### **4.2 Vom Ausschuss nicht übernommene Anregungen**

***Es werden keine Anträge gestellt.***

## **6. Verfassungsbeschwerde gegen BGH Beschluss vom 6.11.2000 und mittelbar gegen § 3 Abs. 2, 3 BORA**

## 7. Interprofessionelle Berufsgesellschaften

*Die Tagesordnungspunkte werden nicht erörtert.*

Berlin, den 29. Januar 2002

Bamberg, den 22. Januar 2002

(Dr. Dombek)  
Präsident

(RA Böhnlein)  
Schriftführer